

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke, Jan Korte, Ulrich Maurer und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8060 –**

Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesregierung und der bayerischen Landesregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern

Vorbemerkung der Fragesteller

In einem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und der SPD im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/6291) heißt es u. a.: „Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages geht davon aus, dass an den Bundesgrenzen in Bayern die Rückübertragung der grenzpolizeilichen Aufgaben auf die Bundespolizei entsprechend dem mit Bayern erzielten Konsens zügig umgesetzt wird.“ (Ausschussdrucksache 16(4)349).

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Peter Altmaier, begründete den Erfolg der Verhandlungen in der Innenausschusssitzung am 23. Januar 2008 mit dem weitgehenden Konsens, der mit Bayern erreicht worden sei. Er äußerte seine bzw. die Überzeugung der Bundesregierung, dass in Bayern in Bezug auf die Bundespolizei das Bundesrecht in vollem Umfang, wie in allen anderen Bundesländern wieder hergestellt werden konnte.

1. Wie oft und in welchen Jahren wurde das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und dem Land Bayern über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes angepasst?

Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Regierung des Freistaats Bayern über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 1. April 1973 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 3. Juli 1975) wurde auf Grund des Inkrafttretens des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 einmal aktua-

lisiert. Vorläufer war das Verwaltungsabkommen über den Bundespasskontrolldienst mit dem Lande Bayern aus dem Jahr 1953, das mit Wirkung zum 1. April 1973 aufgehoben wurde.

2. Mit welchen weiteren Bundesländern hat die Bundesregierung wann Verwaltungsabkommen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Bundespolizei abgeschlossen, und wann wurden diese Verwaltungsabkommen mit einzelnen Ländern angepasst?

Mit Wirkung zum 1. April 1973 wurden zwei weitere Vereinbarungen geschlossen:

Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen über die Wahrnehmung der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in den Seehäfen Bremen und Bremerhaven sowie das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg über die Wahrnehmung der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs im Hamburger Hafen.

3. Welches waren die Gründe – aus Sicht der Bundesregierung – im Jahr 2007 Verhandlungen mit der Landesregierung Bayern über die Anpassung des Verwaltungsabkommen zur Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern zu führen?

Durch den Wegfall der stationären polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs zu Tschechien war das bestehende Verwaltungsabkommen inhaltlich anzupassen.

4. Ab wann genau hat die Bundesregierung die Verhandlungen über ein neues Verwaltungsabkommen mit der bayerischen Landesregierung über die Zuständigkeiten der Bundespolizei in Bayern geführt?

Konkrete Verhandlungen über eine geänderte Fassung des Verwaltungsabkommens wurden im Frühsommer 2007 aufgenommen.

5. Welches waren die Zielsetzungen der Bundesregierung für diese Anpassungen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Wie genau sieht der mit der bayerischen Landesregierung erzielte Konsens in Bezug auf die Arbeitsbereiche Grenzsicherung, Bahn und Flugsicherung aus?

Die Aufgabenbereiche Bahnpolizei und Luftsicherheit waren und sind nicht Gegenstand des Verwaltungsabkommens. Konsens besteht dahingehend, dass die grenzpolizeiliche Zuständigkeit an allen Landgrenzen in Bayern auf die Bundespolizei übergeht. Demgegenüber verbleibt die grenzpolizeiliche Zuständigkeit auf allen bayerischen Flugplätzen bei der Bayerischen Landespolizei. Eine Ausnahme gilt für den Flughafen „Franz-Josef-Strauss“ in München, für den auch weiterhin die Bundespolizei grenzpolizeilich zuständig ist.

7. Trifft es zu, dass in Bayern die Bundespolizei nur auf dem großen Münchner Flughafen Luftsicherheitsaufgaben übernehmen soll und auf anderen bayerischen Flughäfen nicht, und wenn ja, welches sind die Gründe für die Bundesregierung, eine derartige Beschränkung in dem Abkommen vorzunehmen, und nach welchen genauen Kriterien wurde diese Beschränkung vorgenommen, und wurden diese Kriterien in dem Vertragswerk niedergelegt?

Luftsicherheitsaufgaben auf dem Flughafen München nimmt die Bundespolizei bereits seit 1992 wahr. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des hier in Rede stehenden Verwaltungsabkommens. Insoweit vergleiche Antwort zu Frage 6.

8. Gedenkt die Bundesregierung mit anderen Bundesländern gleiche Verwaltungsabkommen zur Bundespolizei abzuschließen bzw. bestehende Verwaltungsabkommen in gleicher Weise anzupassen?

Wenn ja, wie sehen die jeweiligen Zielvorstellung der Bundesregierung und die schon verhandelten Eckpunkte für die entsprechenden Bundesländer aus?

Nein, die Bundesregierung beabsichtigt nicht, mit anderen Ländern vergleichbare Abkommen abzuschließen bzw. bestehende Abkommen zu ändern.

9. Welches waren die Gründe für die Bundesregierung, nicht das Ergebnis der Verhandlungen mit der bayerischen Landesregierung abzuwarten und dann erst die Reform der Bundespolizei parlamentarisch zu erörtern und zur Beschlussfassung zu empfehlen?

Die Neuorganisation war ungeachtet der Frage des Verwaltungsabkommens geboten. Daher bestand auch kein Anlass, diese Entscheidung von dem Ergebnis der Verhandlungen abhängig zu machen.

10. Weshalb wurden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen durch die Bundesregierung informiert, als im Deutschen Bundestag noch über den Gesetzentwurf zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze diskutiert wurde, um so die Arbeits- und Aufgabenbereiche der Bundespolizei besser beurteilen und abstimmen zu können?

Ein Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen des Bundespolizeigesetzes besteht nicht. Die Anpassung des Verwaltungsabkommens ist im Übrigen eine originäre Angelegenheit der Exekutive. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 9.

